

## **Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB)**

Die Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB) beinhaltet die Entsprechenserklärung, Angaben zu Unternehmensführungspraktiken und die Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat. Die Joh. Friedrich Behrens AG verfolgt dabei das Ziel, die Darstellung der Unternehmensführung übersichtlich und prägnant zu halten.

- A. Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG
- B. Angaben zu angewandten Unternehmensführungspraktiken
- C. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

### **A. Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Joh. Friedrich Behrens AG erklären hiermit, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 5. Mai 2015 im Wesentlichen entsprochen wird. Lediglich die folgenden Empfehlungen im Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) werden nicht angewendet, weil die Joh. Friedrich Behrens AG als mittelständische Aktiengesellschaft nicht mit großen börsennotierten Kapitalgesellschaften vergleichbar ist. Die Rechnungslegung nach IFRS Standards birgt per se schon eine hohe Transparenz über das Unternehmen. Hinzu kommen die unterjährigen, gesetzlichen Berichtspflichten, denen entsprochen wird. Daher werden die folgenden Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ vor allem aus Kosten-Nutzenüberlegungen nicht angewendet

#### Ziffer 3.8 DCGK

Die D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat enthält keinen Selbstbehalt.

Vorstand und Aufsichtsrat der Joh. Friedrich Behrens AG sind grundsätzlich nicht der Ansicht, dass Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden könnten. Die Joh. Friedrich Behrens AG plant deshalb insoweit keine Änderung ihrer aktuellen D&O-Versicherungsverträge.

#### Ziffer 3.10 DCGK

Ein Corporate Governance Bericht wird nicht erstellt. Die in der jährlich abgegebenen Erklärung zur Unternehmensführung enthaltenen Inhalte stellen nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat bereits eine umfassende Information der Anteilseigner über die Corporate Governance der Joh. Friedrich Behrens AG dar.

#### Ziffer 4.2.1 DCGK

Auf Grund der Größe der von der Joh. Friedrich Behrens AG geführten BeA-Gruppe besteht der Vorstand nur aus einer Person.

#### Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK

Entgegen Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK berücksichtigt die Festlegung der Vorstandsvergütung nicht auch das Verhältnis zur Vergütung des obersten Führungskreises und der Belegschaft insgesamt in der zeitlichen Entwicklung.

Mit den Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 wurde erstmals die Empfehlung eingeführt, dass der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen soll. Der Aufsichtsrat hat bei Abschluss des aktuellen, vor Inkrafttreten dieser Empfehlung abgeschlossenen Vorstandsvertrags in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Aktiengesetzes dafür Sorge getragen, dass die dem Vorstandsmitglied gewährten Gesamtbezüge in einem angemessenen Verhältnis zu dem allgemeinen Lohn- und Gehaltsgefüge innerhalb der Gesellschaft stehen und damit die sogenannte „vertikale Angemessenheit“ der Vorstandsvergütung gewahrt ist. Soweit diese zuvor bereits vom Aktiengesetz geforderte Überprüfung einer vertikalen Angemessenheit der Vorstandsvergütung durch den Deutschen Corporate Governance Kodex konkretisiert und die für den Vergleich maßgeblichen Vergleichsgruppen sowie den zeitlichen Maßstab des Vergleichs näher definiert werden, wird insoweit vorsorglich eine Abweichung erklärt. Der Aufsichtsrat hat bei Abschluss des derzeit gültigen Vorstandsvertrags im Rahmen der Überprüfung der Angemessenheit nicht zwischen den Vergleichsgruppen im Sinne der Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK unterschieden und auch keine Erhebungen zur zeitlichen Entwicklung des Lohn- und Gehaltsgefüges durchgeführt.

Ziffer 4.2.5 Abs. 3 DCGK

Ziffer 4.2.5 Abs. 3 DCGK fordert für nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahre einen individualisierten und nach Bestandteilen aufgegliederten Ausweis der Vergütung der Vorstandsmitglieder unter Verwendung der dem Kodex als Anlage beigefügten Mustertabellen im Vergütungsbericht (insbesondere im Berichtsjahr gewährte Zuwendungen, im Berichtsjahr zugeflossene Zuwendungen, Versorgungsaufwand im Berichtsjahr).

Die umfangreichen gesetzlichen Pflichtangaben im Anhang, die vollumfänglich beachtet werden, werden als ausreichend erachtet. Die Gesellschaft legt die Vorstandsvergütung umfangreich im Konzern-Anhang im gesetzlichen Rahmen offen, wodurch ein ausreichendes Maß an Transparenz bezüglich der Vorstandsvergütung gewährleistet wird.

Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK und Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 DCGK

Entgegen den Empfehlungen gemäß Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK und Ziffer 5.4.1 Satz 1 DCGK wurde keine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder festgelegt.

Eine pauschalisierte Altersbegrenzung stellt aus Sicht der Joh. Friedrich Behrens AG kein geeignetes Qualitätskriterium dar und schränkt die Suche nach besonders qualifizierten und erfahrenen Kandidaten unnötig ein. Darüber hinaus legt die derzeitige Altersstruktur der Organmitglieder die Festlegung einer Altersgrenze nicht nahe.

Ziffer 5.3 DCGK

Es wurden keine Aufsichtsratsausschüsse gebildet, vielmehr diskutiert und entscheidet der Aufsichtsrat aufgrund seiner überschaubaren Größe (sechs Mitglieder) stets in seiner Gesamtheit.

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 DCGK

Der Aufsichtsrat hat keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung benannt und veröffentlicht. Es wurde auch keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festgelegt.

Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass starre Vorgaben im Sinne einer „Selbstverpflichtung“ aufgrund der mittelständisch geprägten Geschäftsstrukturen die Suche nach besonders qualifizierten und erfahrenen Kandidaten unnötig einschränkt. Die zukünftige Besetzung von Stellen wird dem Grundgedanken von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 DCGK Rechnung tragen, sofern es in dem jeweiligen konkreten Einzelfall dem geschäftspolitischen Interesse der Joh. Friedrich Behrens AG entspricht. Hierbei soll der Joh. Friedrich Behrens AG auch die Expertise erfahrener Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen, so dass eine von vorneherein festgelegte Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat nicht sachgerecht erscheint.

#### Ziffer 5.4.6 DCGK

Die Gesamtvergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist der Satzung und dem Anhang zum Jahresabschluss zu entnehmen. Eine individualisierte Angabe der Vergütung des Aufsichtsrates wird nicht vorgenommen.

Die gesetzlichen Pflichtangaben im Anhang, die vollumfänglich beachtet werden, werden aufgrund der überschaubaren Größenordnung als ausreichend erachtet.

#### Ziffer 6.2 DCGK

Über Aktiengeschäfte der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wird im gesetzlichen Rahmen berichtet.

Wesentliche (mittelbare) Gesellschafter sind die Eheleute Fischer-Zernin sowie deren Kinder. Herr Fischer-Zernin vertritt die Joh. Friedrich Behrens AG darüber hinaus als Alleinvorstand. Aus diesem Grund wird eine Berichterstattung zum Bestehen von Beteiligungsverhältnissen an der Joh. Friedrich Behrens AG über 10 % im Rahmen des Konzernlageberichts nach § 315 Abs. 4 HGB als ausreichend erachtet.

#### Ziffer 7.1.2 DCGK

Der Konzernabschluss wird innerhalb von 90 Tagen aufgestellt und innerhalb der gesetzlichen Fristen der Öffentlichkeit nach Abschluss der Prüfung durch den Abschlussprüfer zugänglich gemacht. Der Empfehlung nach Ziffer 7.1.2 DCGK, den Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich zu machen, wurde aus Kosten-Nutzen-Erwägungen nicht gefolgt.

## **B. Angaben zu angewandten Unternehmensführungspraktiken**

Als börsennotiertes Unternehmen ist sich die Joh. Friedrich Behrens AG der gesetzlichen Verpflichtung zu einer ethischen Unternehmensführung bewusst. Die Gesellschaft wendet alle gesetzlich vorgeschriebenen Unternehmensführungspraktiken an. Weitere unternehmensweit gültige Standards, wie ethische Standards, Arbeits- und Sozialstandards, existieren nicht.

## **C. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat**

Die Führungsstruktur der Joh. Friedrich Behrens AG entspricht dem dualen System des deutschen Aktienrechts. Der Vorstand führt die Geschäfte, der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand.

### **Vorstand**

Bei dem Vorstand der Joh. Friedrich Behrens AG handelt es sich um einen Alleinvorstand. Der Vorstand führt die Geschäfte der Joh. Friedrich Behrens AG in eigener Verantwortung im Rahmen der mit dem Aufsichtsrat abgestimmten Strategie und den genehmigten Jahresbudgets. Die Satzung und eine Geschäftsordnung regeln unter anderem zusätzlich die Rechtsgeschäfte von besonderer Bedeutung, für die eine Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist.

Zur Sicherstellung des Unternehmenserfolges und der Kontrolle der Prozesse sowie der Berücksichtigung äußerer Einflüsse hat der Vorstand ein systematisches Risikomanagement und internes Kontrollsystem installiert. Er wird dadurch in die Lage versetzt, wichtige Veränderungen und Abweichungen relativ frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu treffen.

### **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Führung des Unternehmens. Er besteht aus 4 Vertretern der Aktionäre sowie 2 Vertretern der Arbeitnehmer und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Ausschüsse sind nicht gebildet. Alle Beratungen und Entscheidungen werden im gesamten Aufsichtsrat getroffen.

Die Arbeitsweise des Aufsichtsrats regeln Satzung und Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, in denen unter anderem folgendes bestimmt ist: Der Aufsichtsrat tritt mindestens viermal im Kalenderjahr zu Sitzungen zusammen. Beschlüsse werden in den Sitzungen oder im Umlaufverfahren gefasst und bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat**

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten vertrauensvoll zusammen. Dazu gehört die laufende Unterrichtung über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen sowie über unvorhergesehene Ereignisse. Basis der Zusammenarbeit sind ein detailliertes Berichtswesen über die aktuelle Geschäftsentwicklung und laufende Risikoanalyse.

Insbesondere der Vorsitzende des Aufsichtsrats trifft sich regelmäßig mit dem Vorstand und erörtert mit diesem aktuelle Fragen. Außerhalb dieser Treffen informiert der Vorstand den Aufsichtsratsvorsitzenden mündlich und schriftlich über aktuelle Entwicklungen.

### **Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen**

Das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen, die sogenannte Geschlechterquote, ist in Kraft getreten. § 76 Abs. 4 AktG sieht vor, dass der Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft für den Frauenanteil auf den beiden Ebenen unterhalb des Vorstands eine Zielgröße festzulegen hat. § 111 Abs. 5 AktG sieht vor, dass der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand Zielgrößen festzulegen hat. Der aktuelle Frauenanteil der Joh. Friedrich Behrens AG auf der ersten Ebene unterhalb des Vorstands liegt bei 25 %, der auf

der zweiten Ebene unterhalb des Vorstands bei 33 %. Im Aufsichtsrat und im Vorstand sind gegenwärtig keine Frauen vertreten. Dies entspricht den bisherigen Zielvorgaben für den 30. Juni 2017. Als Zielvorgaben für den Aufsichtsrat und die ersten drei Führungsebenen der Joh. Friedrich Behrens AG ist für den 30. Juni 2020 eine unveränderte Geschlechterquote vorgesehen.

Ahrensburg, im Dezember 2016

Für den Vorstand:

Tobias Fischer-Zernin

Für den Aufsichtsrat:

Andreas Uelhoff